

# Anleitung zur Anlage AUF zur Anlage Betriebsvermögen

Die Anlage AUF dient der Aufteilung des Werts des Betriebsvermögens einer Personengesellschaft im Sinne des § 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG.

**Die Anleitung soll informieren**, wie Sie diesen Vordruck und die dazu gehörende Anlage Betriebsvermögen richtig ausfüllen.

**So wird der Vordruck ausgefüllt**

Füllen Sie den Vordruck bitte deutlich und vollständig aus. Benutzen Sie für die Eintragungen nur die weißen Felder.

**Für Besteuerungszeitpunkte bis zum 31.12.2001 sind die Beträge nur in DM anzugeben. Für Besteuerungszeitpunkte ab dem 1.1.2002 sind die Beträge nur in Euro anzugeben.**

Tragen Sie nur volle DM- bzw. Euro-Beträge ein und runden Sie ggf. dazu zu Ihren Gunsten auf oder ab. Soweit bei längeren Namen und Bezeichnungen der Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen. Tragen Sie bitte negative Beträge in Rot oder mit einem Minuszeichen „/.“ ein.

**Umfang des Betriebsvermögens einer Gesellschaft im Sinne des § 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG**

Das Betriebsvermögen (Zeile 10 bzw. 24) umfasst alle Wirtschaftsgüter, die einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gehören (§ 97 i.V.m. §§ 95, 96 BewG). Zum Gewerbebetrieb einer solchen Gesellschaft gehören auch die Wirtschaftsgüter, die im Eigentum eines Gesellschafters, mehrerer Gesellschafter oder aller Gesellschafter stehen, und Schulden eines Gesellschafters, mehrerer Gesellschafter oder aller Gesellschafter, soweit die Wirtschaftsgüter und Schulden bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören (§ 97 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 BewG).

Entsprechend der ertragsteuerlichen Regelung sind daher in den **Gewerbebetrieb einer Personengesellschaft einzubeziehen**:

1. die Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze sowie die Schulden und sonstigen Abzüge (§ 98a Satz 1 BewG), soweit sie zum Gesamthandsvermögen gehören,
2. die Bilanzansätze aus etwaigen Ergänzungsbilanzen,
3. die Wirtschaftsgüter und Schulden aus den Sonderbilanzen (Sonderbetriebsvermögen I und II).

Die Zurechnung zum Sonderbetriebsvermögen der Personengesellschaft geht der Zurechnung zum Betriebsvermögen des Gesellschafters vor (§ 97 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2, zweiter Halbsatz BewG).

**Wert der Beteiligung (§ 97 Abs. 1a BewG)**

Für Zwecke der Erbschaft- oder Schenkungsteuer muss nur der Gesellschaftsanteil bewertet werden, der Gegenstand des Erwerbs ist. Tragen Sie bitte in der Vermögensaufstellung der Gesellschaft neben dem Gesamthandsvermögen **nur die Wirtschaftsgüter bzw. Bilanzansätze aus der Ergänzungsbilanz und der Sonderbilanz des Gesellschafters ein, dessen Anteil aufgrund eines Erbfalls oder einer Schenkung zu bewerten ist**. Die Wirtschaftsgüter bzw. Bilanzansätze aus den Ergänzungsbilanzen und Sonderbilanzen der anderen Gesellschafter werden für die Bewertung dieses Anteils nicht benötigt. Deshalb braucht auch für im Sonderbetriebsvermögen der anderen Gesellschafter stehenden Grundbesitz, der nach § 99 Abs. 2 BewG als Betriebsgrundstück der Gesellschaft anzusehen ist, kein Grundbesitzwert nach §§ 138 ff. BewG ermittelt zu werden.

**Forderungen und Schulden** zwischen der **Personengesellschaft** und einem **Gesellschafter** sowie die entsprechenden zum Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters gehörenden Bilanzansätze sind in die Vermögensaufstellung zu übernehmen (§ 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG in der ab 1.1.2002 geltenden Fassung). Sie werden als Sonderbetriebsvermögen dem jeweiligen Gesellschafter vorweg zugerechnet (§ 97 Abs. 1a Nr. 1 BewG; Zeilen 11 und 16 bzw. 25 und 36).

Steht einer **Forderung** der **Personengesellschaft** an einen **Gesellschafter**, die in der Gesamthandsbilanz auszuweisen ist, kein entsprechender Schuldposten in einer Sonderbilanz gegenüber, ist die Forderungen bei der Bewertung des Betriebsvermögens der Personengesellschaft anzusetzen (§ 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG in der ab 1.1.2002 geltenden Fassung). Die Schuld des Gesellschafters ist jedoch weder bei der Ermittlung des Werts des Betriebsvermögens der Personengesellschaft noch bei der Aufteilung dieses Werts als Vorwegzurechnung zu berücksichtigen (§ 97 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2, § 97 Abs. 1a Nr. 1 BewG).

**Disquotale Übertragung von Sonderbetriebsvermögen**

Wird das Sonderbetriebsvermögen in einem anderen Umfang übertragen als der Anteil an der Personengesellschaft selbst (vgl. Zeilen 9 bis 11 der Anlage Betriebsvermögen) können Sie hierzu in Zeile 21 bzw. 45 Angaben machen. Bitte erläutern Sie die genaue Aufteilung dieses Sonderbetriebsvermögens auf den bzw. die Erwerber auf einem gesonderten Blatt.

**Besonderheiten für Besteuerungszeitpunkte bis 31.12.2001**

Für Besteuerungszeitpunkte bis 31.12.2001 sind § 97 Abs. 1 Nr. 5 und § 97 Abs. 1a BewG in der jeweils geltenden früheren Fassung anzuwenden.

Bei der **Bewertung des Betriebsvermögens der Personengesellschaft** sind **Forderungen** und **Schulden** zwischen der **Gesellschaft** und einem **Gesellschafter** nicht anzusetzen, soweit es sich nicht um Forderungen und Schulden aus dem regelmäßigen Geschäftsverkehr oder aus der kurzfristigen Überlassung von Geldbeträgen handelt (§ 97 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 BewG a.F.); als kurzfristig ist ein Zeitraum von weniger als einem Jahr anzusehen.

**Forderungen oder Schulden** zwischen der **Personengesellschaft** und einem **Gesellschafter**, denen entsprechende zum Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters gehörende Bilanzposten gegenüberstehen, werden wie Sonderbetriebsvermögen dem jeweiligen Gesellschafter vorweg zugerechnet (§ 97 Abs. 1a Nr. 1 BewG a.F.; Zeilen 11 und 16 bzw. 24 und 35). Steht einer **Forderung** der **Personengesellschaft** an einen **Gesellschafter**, die in der Gesamthandsbilanz auszuweisen ist, kein entsprechender **Schuldposten** in einer Sonderbilanz gegenüber, kann bei der Ermittlung des Werts des Betriebsvermögens zwar weder die Forderung noch eine entsprechende Schuld angesetzt werden. Die Schuld des Gesellschafters ist jedoch bei der Aufteilung des Werts des Betriebsvermögens der Personengesellschaft zu berücksichtigen (§ 97 Abs. 1a Nr. 1 BewG a.F.; Zeilen 12 und 17 bzw. 26 und 37).